



### Zeichenerklärung

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung	S 9(1) BauGB
WR Reines Wohngebiet	S 3 BauNV
WA Allgemeines Wohngebiet	S 4 BauNV
WB Besonderes Wohngebiet	S 4a BauNV
MD Dorfgebiet	S 5 BauNV
MI Mischgebiet	S 6 BauNV
MK Kerngebiet	S 7 BauNV
GE Gewerbegebiet	S 8 BauNV
GI Industriegebiet	S 9 BauNV
SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S 10 BauNV
SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend	S 11 BauNV
II Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse S 16(2) BauNV
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze	
0,4 Grundflächenzahl	SS 16(2), 17(1) und (2) BauNV
0,8 Geschößflächenzahl	SS 16(2), 17(1) und (2) BauNV
GR 100qm Grundfläche	S 16(2) BauNV
GF 500qm Geschößfläche	
BM 900cbm Baumasse	
TH Traufhöhe	
FH Firsthöhe	Höhe baulicher Anlagen - Höchstgrenze SS 16(4), 18 BauNV
OK Oberkante	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. S 1(4), S 16(5) BauNV
Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen	S 9(1) 2 BauGB
offene Bauweise	S 22(1) BauNV
nur Einzelhäuser zulässig	
nur Doppelhäuser zulässig	
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
nur Hausgruppen zulässig	
nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
geschlossene Bauweise	S 22(1) BauNV
abweichende Bauweise	S 22(4) BauNV
Baulinie	S 23 BauNV
Baugrenze	S 23 BauNV
Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S 9(1) 3 BauGB
Ø 400m Mindestgröße	
Ø 15m Mindestbreite	
Ø 30m Mindesttiefe	
c 800m Höchstgröße	
b 30m Höchstbreite	
t 40m Höchsttiefe	
Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S 9(1) 5 BauGB
Fläche für der Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S 9(1) 5 BauGB
Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S 9(1) 5 BauGB
Verkehrsfäche	S 9(1) 11 BauGB
Straßenverkehrsfäche	S 9(1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S 9(1) 11 BauGB
Öffentliche Parkfläche	
Fußgängerbereich	
Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S 9(1) 21 BauGB belastende Flächen	
(Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten	
der Stadt Hamm	
der Allgemeinheit	
der Anlieger	
der Stadtwerke	
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche	S 9(1) 4 und 11 BauGB
Ein- bzw. Ausfahrten	
Einfahrtsbereich	
Ausfahrtsbereich	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	S 9(1) 26 BauGB
Aufschüttung	
Abgrabung	
Stützmauer	
Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	S 9(1) 12, 13 und 14 BauGB
Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S 9(1) 12 BauGB
Trafostation	
Gasdruckreglerstation	
Mülltonnenstandplatz	
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	S 9(1) 21 BauGB
(Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten	
der Stadt Hamm	
der Allgemeinheit	
der Anlieger	
der Stadtwerke	

#### Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

1.1 Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Je 250 qm ist ein heimischer, großkroniger Laubbau (wie z. B. Stieleiche, Rotbuche, Esche, o. ä.) Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe und je 50 qm 5 Sträucher, mindestens 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

2. Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

2.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche -Dauerkleingärten- sind nur zweckgebundene, bauliche Anlagen zulässig, die im Rahmen der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKlKleingG) § 3 (Größe der Kleingärten und Gartenlauben) zulässig sind. Weiterhin zulässig ist die Errichtung eines Vereinsheims.

#### Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1) und (4) BauO NRW

1. Führen von Leitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 i. V. m. § 9 (3) BauGB

1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

#### Hinweise

#### Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für diese 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung nicht erforderlich.

#### Kampfmittel:

Bei allen Baugründeingriffen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln kann nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

#### Denkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkte, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzellunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

#### Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen des Baus:

Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110f BbergG) mit der RAG AG, in 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen. Ein entsprechender ärztlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Artenschutz

Bauherren sind für die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz nach BNatSchG verantwortlich.

#### DIN-Normen

Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gulstav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

#### Übersichtsplan

Stadt Hamm  
Gemarkung Herringen, Wiescherhöfen  
Flur 3, 13, 1  
Maßstab 1:1000

## Bebauungsplan Nr.05.031

### - Parkfriedhof -

### 5. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:  
S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 05.05.2011 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung, ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 11.05.2011 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand:12.2010) entspricht den Anforderungen des S 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für den Entwurf: Hamm, 10.03.2011  gez. Schulze Böing Stadtbaurätin	Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Gemäß S 13 BauGB wurde der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 25.01.2011 bis einschließlich 25.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß S 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 28.02.2011 am 12.04.2011 als Sitzung beschlossen.	Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß S 10 (3) BauGB am 11.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 10.03.2011  gez. Leistner Städt. Vermessungsoberrat	gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor  gez. Dersen Städt. Bauoberrat	Hamm, 10.03.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 10.03.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 13.04.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 12.05.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS gez. Muhle Ltd. Städt. Baudirektor